**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

Heft: 22

**Artikel:** Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95329

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit ben entsprechenden Creditbegehren vorzulegen. Leiber begreifen wir biefes Bogern, augenblidlich hat ja jeder Antrag auf Reducirung unserer mili= tarischen Ausgaben Aussicht auf Erfolg, die nothmendigften Mehrauslagen aber merben unbarm= herzig bei den Budgetberathungen gestrichen; warum es fo getommen, ift uns nicht unbefannt und wollen wir die Grunde hier nicht angeben, biefelben murben an leitenden Stellen wenig behagen, huben und bruben faum als Schmeicheleien aufgefaßt merben, wir versparen biese Untwort auf bie Zeit, in welcher es neuerbings wetterleuchtet rings um unsere Grengen, auf die Zeiten ber Gefahr ober auch nur ber Beangftigungen, in welcher jeweilen unsere Behörden, die zu einem großen Theil von bienftuntauglichen Individuen zusammengesett, benen somit folgerichtig auch bas militarische Berftanbnig abgeht, unbedingte und unbeschränkte Credite votiren, babei aber nicht begreifen konnen, bag in einem Augenblick die jahrelangen Gunden am Militarmefen nicht gut zu machen, Feftungswerke, Positions= geschüte und fonftiges Kriegematerial nicht bergezaubert werden konnen. Fehlt uns etwas in ber Stunde ber Gefahr, fo merden biefelben Berfonlich= teiten, die jest gegen Alles opponiren, zweifelsohne bie Militars burch ben Roth ziehen, Unfahigkeit vorwerfen zc. und vergeffen, bag burch bie Rurzung ber Mittel Sie selbst ein nationales Ungluck ver= schuldet haben. Unter biefen Ginbruden menben wir uns an eine ehrliche und patriotische Presse mit ber Bitte, bieselbe moge unbekummert um ihre eigene Sympathie fur beutsche ober frangofische Intereffen, unbekummert für welche politische Schattirung ober confessionelle Ueberzeugung fie fampft, alluberall nur ben einen richtigen Grunbfat in ben Bergen und Sauen unferes iconen Baterlandes verfechten, der lautet: "Berftarke, o Land, deine Wehrkraft, bamit in ber Stunde ber Befahr bu ge. ruftet bift, ben Ungriffen ober ber Berletung unserer Reutralität, von welcher Geite diefelbe nur immer fommen mogen, mit Erfolg bie Stirne zu bieten."

# Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetung.)
IV. Dienstgang.

Für bas richtige Funktioniren bes Heeresorganissmus ift ein gut eingerichteter Dienstgang von größter Wichtigkeit. Dieser wird bedingt dadurch: a. daß Jeder seinen Wirkungskreis kennt und einhaltet und b. daß der Dienstweg genau vorgezeichnet ift.

In bem heer hat jeder Befehlshaber und Militärbeamtete seine Aufgabe in einem bestimmten und genau begreuzten Wirkungskreis zu erfüllen. Jedes hinübergreifen in ben Wirkungskreis eines Andern bringt eine Störung mit sich und soll aus biesem Grunde vermieden werden.

Die Militärbehörben haben barüber zu machen, bag bie ihnen unterstellten Abtheilungen und Individuen ihren Wirkungskreis ausfüllen, boch ihn nicht überschreiten.

Die Militarbehörben, welchen biefe Aufgabe gus fallt, finb :

- a. bas Armee: Commando;
- b. " Divisions= "
- c. " Brigade=
- d. " Regiments= "
- e. " Bataillons = "
- f. " Compagnie= "

Die Reihenfolge ber Militärbehörben entspricht baher ber Glieberung bes Heeres und ber Stufen= reihe ber Commanboftellen. \*)

Die Funktionen bes Armee-Commandos werben ausgeübt :

A. Im Frieden vom Bundesrath als höchfte Instanz. Mit Besorgung ber Geschäfte ist bas eidg. Militarbepartement beauftragt.

Das eing. Militarbepartement hat folgende Organe:

- a. die Waffenchefs ber verschiedenen Truppengats tungen und
- b. bie Oberinstructoren für Instructionsanges legenheiten.
- B. Im Felbe und bei einem größern Truppen= aufgebot vom Oberbefehlshaber. Die Organe, beren er sich bebient, sind die Chefs ber verschiedenen Stabe und ber verschiedenen strategischen Einheiten (Divisionen).

Alle obgenannten Behörden sind mit den nöthigen Besugnissen versehen, welche die Lösung ihrer Aufsgabe ersorbert.

Wie weit biese Besugnisse gehen und wie bei ber Anwendung zu verfahren sei, ist burch bie eibg. Gesehe und Reglemente festgesett.

Die Militarbehörden haben in bestimmten Fallen ein Entscheibungsrecht.

Was fie nach Gefet und Reglement zu entscheiben berechtigt find, foll von ihnen auch erledigt werden.

In Zweifelsfällen ift die Entscheidung ber unmittelbar vorgesetzten Behörde anzurusen. Letztere trifft die Entscheidung, wenn sie zu dieser berechtigt ist, oder sendet sonst die Anfrage an die nächst höhere, welche in ähnlicher Weise versährt, dis die Anfrage an die zur Entscheidung berechtigte Behörde ge= langt.

Der Weg, welchen die Anfrage und alle dienft= lichen Angelegenheiten, um an ihre Bestimmung zu gelangen, zu durchlaufen haben, heißt "ber Dienst= weg."

Auf bem Dienstweg geben Befehle, Instructionen u. bgl. von ben höhern Commanbostellen an bie niebern und von lettern wieber Melbungen, Ansfragen u. bgl. an bie höhern.

Es ist wichtig, baß bie einen und anbern rasch an ihre Bestimmung gelangen, boch nicht weniger, baß die Zwischenbehörden von Allem, was vorgeht, Kenntniß erhalten.

Mus biefem Grunde wird feftgefest :

<sup>\*)</sup> Bur leichtern Bewältigung ber Arbeit theilen fich bie höhern Commanboftellen in a. ben Chef, welcher fur bie Leitung und Berwaltung ber ganzen ihm unterstellten Abtheilung verantwortlich ift und b. in bie Sectionen ber verschiebenen Stabe, welche ihm untergeordnet sind. Alle Entscheidungen und Anordnungen geben von bem Chef aus.

a. für gewöhnlich geben die Dienstangelegenheiten (Befehle, Melbungen u. f. w.) in ber oberwähnten Reihenfolge ber Militarbehörben von oben nach unten und von unten nach oben;

b. in dringenden Fallen ift ein birekter Berkehr zwifchen niebern und hohern Stellen gestattet.

Um Störungen und Migwerständnissen vorzubengen, sind in letterem Fall die Zwischenbehörben
sobald als möglich von dem direkt erlassenen Befehl
oder der direkt erstatteten Meldung u. s. in
Kenntnig zu setzen.

Diefes ist sowohl von den höhern Behörden gegenüber den niedern, wie von lettern gegenüber den höhern, welche sie übergangen haben, zu beobachten.

Im Instructionsbienst, wo die oberwähnte Stufensfolge ber Behörden nicht besteht, verkehren die Schulscommandanten von Wiederholungscursen in Instructionssachen mit dem Kreisinstructor (beziehungsweise dem Oberinstructor der Wasse), in administrativen Angelegenheiten mit dem Wassenchef.\*)

Es ist nothwendig, nicht mehr Geschäfte, Anfragen, Berichte u. s. w. als nothwendig sind oder verlangt werden, zu ber obersten Behörde zu leiten, ba sich sonst bei dieser das Material in erdrückender Beise häufen murbe.

Um unnöthige Verzögerungen zu vermeiben, haben bie Zwischenbehörben alle bienstlichen Mittheilungen, bie an höhere ober niebere Stellen gerichtet finb, sofort zu ervediren.

Die Erledigung von Unfragen foll, wenn moglich, innerhalb 24 Stunden erfolgen.

Bei wichtigen Fallen, wo eine forgfältige Prufung nothwendig scheint, kann ber Entscheid angemeffen verschoben werben.

# V. Dienstlicher Verkehr, Ansprache, Welbungen.

Der dienstliche Berkehr kann stattfinden mit untergebenen, höhern und gleichgestellten Militarbehörden, mit einzelnen Individuen und mit der burgerlichen Obrigkeit.

Gegenstand bes Berkehrs find: in vorgesettem Berhaltniß: Besehle, Berordnungen, Instructionen, Dispositionen, Berfügungen, Erledigung von Ansfragen, Gesuchen u. f. w.

In untergebenem Berhaltniß: Melbungen, Berichte, Gingaben, Gesuche, Anfragen, Acuferungen u. bgl.

Im gleichen Berhaltniß und mit burgerlichen Behörben: Mittheilungen, Unsuchen, Beantwortungen u. f. m.

Der Verkehr ift nach Beschaffenheit ber Umstände ein mundlicher ober schriftlicher.

Für ben Berkehr zwischen niebern und höhern Beborben, Borgesetzten und Untergebenen gilt ber Grundsatz, bag alle Geschäfte, bei benen es thunlich ift, munblich abgemacht werben sollen.

Nur über Gegenstände von Wichtigkeit barf ichriftlich verhandelt merben.

3mifchen Borgesetten und Untergebenen, Die fich im gleichen Stationsort befinden, ift ein ichriftliches Berkehren verboten.

Im munblichen Verkehr sind alle Wehrmanner mit ihrem militärischen Grab ober ihrer Stellung anzusprechen. Der Wehrmann ohne Grab baher mit "Füsilier, Schütze, Oragoner, Kanonier, Wärter" u. s. w.

Der Niebere im Grad hat, wenn er mit einem Höhern ober Borgesetzten spricht, das Wort "mein" vor den Grad zu setzen; daher "mein Hauptmann, mein Oberst" u. s. w.

Alle Wehrmanner ohne Grad werben mit Sie angerebet und haben sich gegenüber Borgesetten auch bieser Ansprache zu bedienen.

In welcher Beziehung Vorgesette und Untergebene außer Dienst zu einander stehen mogen, so haben sie sich bei allen dienstlichen Anlassen obiger Aussprachsformen und bes Wortes "Sie" zu bedienen.

Mündliche Melbungen find furz und bundig ab= zustatten.

Ist der Welbende dem Höhern, welchem er Etwas berichten soll, nicht persönlich bekannt, so beginnt er die Welbung mit Nennung seiner Charge, seines Namens und eventuell des Truppenkörpers.

3. B. Corporal N. N. der 3. Compagnie meldet u. s. w.

Im schriftlichen Verkehr sind die Schreiben, welche an eine bestimmte Behörde gehen, an diese und nicht an die Person, welche das betreffende Commando versieht, zu richten; daher z. B. an das Commando des 2. Schühen-Bataillons, nicht aber an den Herrn Major N. N. u. s. w.

Wo möglich ist zu allen dienstlichen Mittheilungen Papier von der Sohe von 35 cm. und Breite von 22 cm. zu verwenden.

Bu gewöhnlichen bienftlichen Schreiben bebient man sich ganzer und halber Bogen. Letteres wenn ber Text auf einer Seite Platz findet. Umfaßt das Schriftstud mehrere Bogen, so sind diese am Ruden mit drei Stichen (oben, in der Mitte und unten) zusammen zu heften.

Auf die Rudfeite bes letten Blattes foll nichts geschrieben werben.

Die Schrift beginnt auf ber ersten Seite bes gesöffneten halben Bogens:

Links: Rechts:

Aruppenkörper. Mitte: Absender
Regt. Comp. bezw.
Bat. Abresse z. B. Person.

Unten links:

Datum.

bas Tit. Commando bes Schützenbat. Nr. 6

in Text. (Ort.) Rechts unten: Unterschrift u. Grad.

<sup>\*)</sup> Dieser Diensigang scheint nicht vortheilhaft, boch in unserer Friedensorganisation fehlt das nothwendige Zwischenglied. Wenn man überhaupt die Absicht hat, eines Tages aus ten jestigen unhaltbaren Berhältnissen heraus zu einer vollständigen Centralisation des Militärwesens überzugehen, so sollte man für jeden Kreis eine seine neste Berwaltungsbehörbe errichten, welche man, wenn die Zeit gekommen ist, an die Stelle der kantonalen Militär. Departements sesen könnte. Bor circa 15 Jahren hat der Berfasser in der "Schw. Mil.-Ita." in dem Artisel "Kriedensorganisation eines Militateren", hleizu Landwehr- oder Territorials Divisions Commanden vorgeschlagen. Die Besetung der Divisions Commanden für tie Feldarmee wollte er dem Oberbeschlshaber überlassen.

Es kann in der Mitte auch statt einer andern | durste zwölf Iahre, um von der Bronze zum Gußsahl übers Aufschrift geset merben: Melbung, Bericht, Befehl u. bgl.

Links läßt man neben bem Text brei Finger breit Raum. Gefechtsberichte, Dispositionen, Recognos: zirungsberichte und Aehnliches werben halbbrüchig geschrieben, d. h. das Papier wird in ber Mitte zusammengefaltet; bie rechte Seite mirb beschrieben, bie linke bleibt fur Unmerkungen frei.

Schlufformeln bleiben in ber Correspondeng mit Militarbehörben meg.

Am Ende kommt links Ort und Datum. -Rechts Bor. und Geschlechtsname, Namenszug nebst militarischem Grab.

Im Felddienst ist man an kein bestimmtes Format und teine bestimmte Form gebunden. Es tonnen 1/8 und 1/16 Bogen verwendet werden. folden Melbungen muß ber Absender immer Ort und Beit erfichtlich machen.

Bei gewöhnlichen Berichten genügt Angabe bes Jahres, Monats und Tages, an welchem das Schriftftud abgefaßt murbe.

Bei Melbungen, Befehlen u. f. w. im Felbbienst ift eine genauere Angabe ber Zeit nothwendig u. zw. Morgens, Nachmittags, und wenn möglich Stunde und Minute ber Absendung.

Alle wichtigen Mittheilungen werben in Couverten versendet. Geheime Angelegenheiten werden nicht nur gummirt, sondern verfiegelt. Lettere find auf bem Couvert zu bezeichnen : "Zu eigenhanbiger Er= öffnung bes N. N. ober "geheim."

Ueber alle aus- und eingehenden Schriftftudeift Protokoll zu führen und ihr Inhalt kurz anzugeben; von wichtigern Aftenftucken ift eine Copie zu behalten. (Fortfetung folgt.)

#### Angland.

Defterreich. (Gin Erinnerungstag.) Der 1. Marg 1878, fdyreibt bas "B. T. Bl.," war in feiner Art ein Greigniß fur bie militarifde Belt überhaupt, fur jene Defterreichs inebefondere, benn an biefem Tage wurde feinem Monarchen ber Rapport erflattet, bag tie Commiffion, welche feinerzeit eingefest worben mar, um bie Neubewaffnung ber Felbartillerie gu leiten und zu übermachen, ihre Arbeiten ganglich ju Enbe geführt habe und bie Erzeugung von Uchatiuerohren fammt ben bagu geborigen Berichlufftuden, Projectilen aller Art, Lafetten und Munitionswagen von bem ermabnten Tage an fiftirt wurbe. In ber überrafchend furgen Beit von tritthalb Jahren find nicht nur ber gange Felbbebarf von 1640 Befcuten, auch ber Refervevorrath von 820 Ranonen fammt Bubehor, ferner 1330 Refervelafetten und circa 2,000,000 Gefchoffe jeber Sorte erzeugt worben. Anbere Staaten, welche gleichfalls im Laufe ber letten Dezennien ihr Befchumaterial und Suftem anberten, tonnen tasfelbe nicht von fich behaupten, ihre Artillerie ift, tropbem bag Jahre verfloffen find, noch in einem Umwandlungsprozeß, in einem Uebergangeftabium begriffen, fo Frankreich, welches feit 1872 an ber Neubewaffnung feines Becres mit ber Reffpe Ranone arbeitet, fo Stalien, welches bas Suftem Mattel:Roffet fcon feit 1867 approbirt und bis heute taum ben Felbbebarf erzeugt hat, fo Rugland, wo tas Artilleriewefen noch fehr im Argen liegt und vier biverfe Spfteme nebeneinander in der Armee bestehen, fo England, wo beren Bahl Legion ift und wo in jeber Brigate fo viele Befdugarten fint, ale Batterien. Gelbft ber militarifche Mufterftaat par exellence, Deutschland, beaugeben.

Defterreich. Die biesfährigen Baffenubangen ter Landwehr : Bataillone Dr. 1 bis inclusive 80 werden in Ba= taillone-Uebungen in ber Dauer von trei Bochen befteben unb nach ber Getreibe-Ernte in bem betreffenben Bermaltungegebiete und mit thunlichfter Rudfichtnohme auf die Bein Ernte in jenem Berwaltungegebiete, in welchem tiefe hauptfachlich tie Gubfiftenge quelle ber Bevolferung bilret, jebenfalls aber in ber Beit gwifchen tem Abichluffe ber Fruhjahres und bem Beginne ber herbitlichen Ausbildung (1. October) fattfinden. Außerbem hat theils im Intereffe berjenigen Cantwehrperfonen, beren Erwerbeverhaltniffe von ber Ernte unabhangig find, theile gur grunblicheren Ausbildung ber Chargen bee Inftructione Cabres in ber Beit zwifden ter beenteten Refruten-Ausbildung und bem Beginne ber Saupts maffenübungen bei jebem Landwehr-Bataillon eine Borwaffenübung ftattzufinden. Bu biefen Waffenubungen find vom nicht activen Stanbe heranzugiehen: 1. Alle Ober-Offiziere, Offiziere:Stellver: treter, Catetien neuen Spfteme und bie gur Leiftung bee Diffigieres bienftes im Mobilifirungefalle bestimmten Untereffiziere, bann nach Erforberniß bie Acrate. 2. Die erforberlichen Unteroffiziere, Gefreite und Spielleute aus ber Categorie ber unmittelbar Gingereihten; wenn unbedingt nothwendig, auch folde, welche mit 31. Dezember 1877 aus ter Referve bes fichenben Beeres in tie Landwehr überfett worben fint, ausschließlich jener im Auslande befindlichen, teren Reise zu bem nachft gelegenen t. f. Landwehr-Bataillon nur mit größerem Beitaufmante und unerschwinglichen Roften bewertftelligt werten fonnte. 3. Die unmittelbar in bie Landwehr eingereihten ausgebilbeten Infanteriften und Coupen, jebech per Bataillen einschließlich ber Chargen vom Feldwebel abwarts und ter Spielleute nur bis zur Sohe von 800 Mann, wevon 150 Mann für die Vorwaffenübung und 650 Mann für die hauptwaffenübung

Defterreich. (Beitichiefübungen.) Rach Ablauf von 32 Schuftagen wurden Sametag, ben 2. Marg, bie Beitfchich: übungen ter in Bien garnifonfrenten Infanterietruppen beentet. Die Schiefversuche ter Biener Infanterictruppen begannen bereits im Monate Janner. Befchoffen murbe auf ter meiten, burch Sicherheitsposten abgesperrten Gbene gegenüber von Gr. Jetleretorf. Die Biele maren: Bier mit holgernen Lafetten ausgeruftete Befchute nebft Brogtaften und ber lebensgroß bargeftellten Bebienungemannichaft und Pferbebefpann. Gefcoffen wurde compagnicweise und gab jeber Mann auf Diftangen, welche von 600 bie 1800 Schritten variirten, je neun Schuffe ab; bie Trefferzahl murbe nach jebem Compagniefchießen genau registrirt und es wird nun über bie ergielten Refultate ein ausführlicher Bericht an bas Ariegeministerium erstattet werben. Ueber bie giffermäßigen Treffresultate lagt fich nichts Genaues mittheilen, bod follen bis 120 Treffer und noch mehr feitens mancher Compagnie erzielt morben fein. Sametag, ben 2. Darg, am letten Schuftage, murte von 12 Compagnien, und zwar von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittage gefchoffen. Die Uebungen nahmen an bicfem Tage ihr Ende, weil bie Bauerschaft mit Rud. ficht auf bie fur bie Beftellung bee Adere fehr gunftige Bits terung, bittliche Borftellungen gegen bie weitere Benutung ihrer Felber gu jenen Schiefversuchen erhob. ("Bebette.")

Defterreich. (Die Baffenfabrit in Steyr.) Der "Militar=Beteranen-Beitung" entnehmen wir folgende Gingeln= heiten : "Bis jum Jahre 1869 Privateigenthum ber Familie Berntl, ging bie Fabrit taufsweise in ben Befit einer Actiengesellschaft über, welche unter bem Titel: Defterr. . ung. Baffenfabrite Actien : Gefellichaft feither nicht nur bie Baffen fur bie t. t. Armee lieferte, fontern auch bebeutenbe Beftellungen frember Staaten effectuirte. Doch herr Bernbl blieb technischer Leiter ber Fabrit. Belden Aufwand von Thatig. feit aber bie Leitung eines Unternehmens von biefem Umfange voraussest, mogen einige flatistifche Rotizen zeigen.

Rach Bollenbung ber Kabrifebauten und ber Berte-Ginrichtung, wozu bie Dafdinen aus Amerifa und England bezogen murben, betrug bie wochentliche Erzeugung anfänglich 3000, fpater 4000,